

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Diversion im Jugendstrafverfahren" aus
Sicht der Jugendstaatsanwaltschaft

Hansjörg Adam
Erster Staatsanwalt, Freiburg

Meine Damen und Herren!

1. Wo es herrschende Meinungen gibt, gibt es auch abweichende. Jetzt kommt die abweichende!

Über die Empfehlung der Arbeitsgruppe "Diversion im Jugendstrafverfahren" zu reden und sie aus der Sicht der Jugendstaatsanwaltschaft zu interpretieren, war meine Aufgabe. Ich sage bewußt "war", seit Dienstag, seit ich den ministeriellen Entwurf der Richtlinien zum JGG sah und ihn lesen konnte. Da ist mir die Sprache im Hals steckengeblieben, ein zugegeben bei mir selten zu beobachtender Zustand. Die Mahnung meines Deutschlehrers im Ohr, nie das gestellte Thema zu ändern, das gäbe eine Sechse, tue ich genau dieses um der Aktualität willen, denn ich fürchte, wenn wir uns länger um die Thesen der Arbeitsgruppe kümmern - so reizvoll dies auch sei und so wenig die Kommission es verdient hat, daß man über ihre Arbeit nicht mehr spricht - wenn wir uns also länger mit diesen Thesen beschäftigen, kommen wir zu spät, um gegen die vorliegenden Richtlinien des Ministeriums anzugehen, und, wir wissen dies seit Gorbatschow, wer zu spät kommt, den bestraft das Leben. Besonders die Regelungen zum Verfahren haben mich ziemlich entsetzt, und dort liegt auch der Schwerpunkt meiner Ausführungen. Aber es gibt auch sonst noch einiges zu sagen.

Um Mißverständnissen gleich vorzubeugen: Ich bin nicht gegen die Diversion und wir machen sie in Freiburg seit vielen Jahren, teilweise allerdings, Herr Heinz, so hinterhältig, daß die Kriminologen sie in der Statistik nicht mehr finden. Ich bin also nicht gegen Diversion und ich weiß, von was ich rede, weil wir sie praktizieren. Ich bin aber gegen mehrere Schwerpunkte dieser Form von Diversion, wie sie in Zukunft praktiziert werden soll. Ich kann nicht zu allem Stellung nehmen. Deswegen sind es im wesentlichen drei Punkte, zu denen ich etwas sagen will, nämlich

- die sogenannte Unschuldsvermutung,
- dann der Jugendstaatsanwalt/-richter, der ermahnt, und
- die sogenannten freiwilligen Leistungen.

2. Es heißt im Papier völlig zu Recht, es dürfe keine Mißachtung der **Unschuldsumutung** geben, auch nicht im Bereich des § 45 Abs. 2 Ziffer 2 JGG, also bei der Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit § 153 StPO. Das ist richtig! Aber ich denke, daß die Kriterien "hinreichender Tatverdacht" plus "kein ernsthaftes Bestreiten des Tatverdächtigen" genau eine grobe Verletzung dieser Unschuldsumutung darstellen.

Es ist ja nicht so, daß man nach einer Einstellung nach §§ 45 Abs. 2 Ziff. 2 JGG, 153 StPO die Akte zumacht, weglegt und diese dann verschwindet. Sondern diese Einstellungsentscheidungen, auch eine solche nach § 45 Abs. Ziff. 2 JGG, gelangen ins Erziehungsregister und sind dort festgenagelt bis zum 24. Lebensjahr eines jungen Menschen. Sie sind also von dort her genauso "aussagekräftig" wie eine richtige Verurteilung aufgrund eines förmlichen rechtsstaatlichen Verfahrens. Und ich denke, was bisher in § 45 Abs. 1 JGG steht, daß nämlich ein Geständnis Voraussetzung für eine derartige Maßnahme ist, das Mindeste sein müßte, um nach § 45 Abs. 2 Ziff. 2 JGG verfahren zu können. Lesen Sie doch einmal im Kommentar¹⁾ zum hinreichenden Tatverdacht: Da finden Sie überall eine BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1970²⁾, also 20 Jahre alt und unwidersprochen, daß "der unbestimmte Rechtsbegriff hinreichender Tatverdacht einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum zulasse". Und diese zwei völlig unsicheren Kriterien "hinreichender Tatverdacht" und "kein ernsthaftes Bestreiten des Tatverdächtigen" sollen zum Eintrag in das Erziehungsregister führen dürfen? Ich denke, das darf doch wohl nicht wahr sein.

3. Ich will zum § 45 Abs. 2 Ziff. 2 JGG und zu der Anlage zum Kommissionsbericht wenig sagen. Allenfalls dies:

3.1 Was soll es eigentlich, wenn in den Richtlinien steht, daß der Jugendstaatsanwalt, falls er einstellt, in der schriftlichen Mitteilung dem Beschuldigten mit dem erhobenen Zeigefinger sagen soll, daß dessen Verhalten strafbar war? Erstens handelt es sich um einen Personenkreis, von dem wir ja annehmen, dieser werde nicht mehr straffällig, weil er dieses Tun als solches erkannt hat. Also was soll dann die Erziehung durch dieses Wort? Zweitens ist dies völlig überflüssig, denn wenn das Verhalten nicht strafbar wäre, hätten Sie doch hoffentlich alle nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und nicht nach § 45 Abs. 2 Ziff. 2 JGG!

3.2 Im übrigen: Der Hinweis, daß es nur im vorliegenden Falle straflos sein soll, ist insofern widersprüchlich, als die Richtlinien davon ausgehen, daß der Wiederholungsfall, wenn auch in anderer Form, wieder zur Einstellung nach

¹⁾ Kleinknecht/Meyer, Komm. z. StPO, 39. Aufl., Anm. 2 zu § 203.

²⁾ BGH BJV 70, 1543.

§ 45 Abs. 2 Ziff. 2 JGG führen könnte. Wenn einem Jugendlichen dies zweimal mitgeteilt wird in dieser Form, wird er wahrscheinlich etwas verwirrt sein.

3.3. Im übrigen kann ich nur eines sagen: Ich habe keine Vorschrift in der StPO und im JGG gefunden, die sagt, § 153 StPO sei für eine bestimmte Deliktsgruppe nicht anwendbar. Und da frage ich mich, warum sind denn die Verkehrsstrafsachen ausgenommen mit Ausnahme der sogenannten - jetzt kommt im Fachjargon das fürchterliche Wort "Ritzel-Kriminalität" -, warum sollen die eigentlich nicht darunter fallen, wenn geringes Verschulden vorliegt? Ich verstehe die Generalstaatsanwälte und Leitenden Oberstaatsanwälte da nicht. Im übrigen kann ich dazu sagen: Nach unserer Praxiserfahrung kann man wirklich weitgehend auch im Verkehrsstrafsachenbereich davon Gebrauch machen.

3.4 Generell: Es gibt keinen Hinweis, daß beispielsweise im Freiburger Raum in den letzten Jahren die Jugendkriminalität im Bagatelbereich zugenommen hat, weil wir so, wie vorgesehen, schon lange verfahren einschließlich der Bagatelldelikte im Verkehrsbereich. Es gibt allerdings auch keinen Beweis, daß sie deswegen abgenommen hat, was die Kriminologen so gerne belegen würden. Aber selbst wenn alles beim alten bleibt, kann man sagen: Diese Art von Behandlung ist verhältnismäßiger und damit auch verfassungskonformer und wird im übrigen auch durch die wissenschaftliche Untersuchung unterstützt, daß dieses alles, über das wir reden und auf was wir reagieren, ein sehr passageres Verhalten ist. Und im übrigen kann man dem erwischten Täter gegenüber zudem großzügig sein, denn es gibt auch keinen Lehrsatz in der Kriminologie, daß der erwischte Täter im Bagatelbereich mehr kriminelle Energie hätte als ein nicht-erwischter, der nach den allseits bekannten Erkenntnissen der Kriminologie nach ein bis höchstens vier Taten eh damit aufhört, auch wenn wir nicht die Segnungen unserer Erziehungsversuche über ihn ausschütten.

4. Zur **Mitwirkung der Polizei im Vorverfahren**. Auch da möchte ich Mißverständnisse ausräumen: Ich bin natürlich dafür, daß die Polizei wie bisher ihre Persönlichkeitserforschung macht, im Schlußbericht feststellt, wie Eltern oder sonstige Bezugspersonen reagiert haben usw.. Dies sind alles Blitzlichter, die kein anderer Verfahrensbeteiligter einbringen kann.

Aber ich wehre mich dagegen, daß die Polizeibeamten, auch die Jugendsachbearbeiter, ein bißchen zum Jugendgerichtshilfeersatz werden sollen. Und das werden sie nach den Richtlinien. Ich sage das deshalb, weil in einem großen Bereich - ich schätze einfach mal so 70 - 80 % der leichteren bis mittleren Kriminalitätsfälle - die Jugendgerichtshilfe nach den Richtlinien überhaupt nicht mehr zum Tragen käme und anstelle deren Tätigkeit eben die Polizei die einzigen Ermittler der Persönlichkeit des Jugendlichen sein würde. Das widerspricht § 38 Abs. 3 JGG und ich denke, Richtlinien können Gesetze nicht außer Kraft setzen. Ich will auch gar nicht bestreiten, daß der Jugendsachbearbeiter eine

bestimmte Fachkompetenz in den polizeilichen Lehrgängen bekommt. Aber das kann ja wohl nicht die Fachkompetenz Sozialarbeit mit einem achtsemestrigen Studium ersetzen. Und wenn irgendwo steht, die Polizei solle sich auch zu § 3 JGG oder, beim Heranwachsenden, zu § 105 JGG äußern, dann frage ich mich, was würde eigentlich ein Verteidiger sagen, der gegen diese Wertungen des Polizeibeamten opponiert? Er würde fragen, wo die spezielle Fachkompetenz des Polizisten ist, dies zu beurteilen. Da müßte der Polizeibeamte wohl sagen: nirgends. Im übrigen ist es ja so, daß bei weitem nicht alle Bagatelljugendverfahren durch die ausgebildeten Jugendsachbearbeiter ermittelt werden. Ich habe gestern noch herumgefragt: Der Leiter des Jugenddezernats bei der Kriminalpolizei (D 6) hat mir erklärt, daß etwa 60 % der reinen Jugendsachen beim D 6 laufen würden. Die Jugendsachbearbeiter bei der Schutzpolizei haben ähnliche Zahlen genannt. Beim Heranwachsenden ist in der Regel - darauf haben Sie, Herr Heinz, ja schon hingewiesen - überhaupt keine Zuständigkeit der polizeilichen Jugenddezernate gegeben. Das heißt, ein ganz großer Teil von Jugendstrafverfahren gerade aus dem von uns betrachteten Bereich laufe überhaupt nicht über den kompetenten Jugendsachbearbeiter. Dies bestärkt mich in der Meinung, es sollte der Polizeibeamte nicht die Jugendgerichtshilfe ersetzen können.

5. Der eigentliche Stein des Anstoßes für mich ist jener Teil der Richtlinien "Persönliche Vorladung durch den Staatsanwalt und dessen Ermahnung".

Da ist er also wieder, dieser "Jugendstaatsanwaltsrichter", und feiert fröhlich Urständ, so wie der Geist aus der Flasche, den man bekanntlich in dieselbe nicht mehr hineinbringt!

Ich erinnere mich sehr genau: Letztes Jahr kam ich zu spät zur Tagung hier in Konstanz. In der Diskussion habe ich gegen diesen Jugendrichterstaatsanwalt votiert und da hat mir jemand vehement gesagt, diesen wolle die Kommission ja gerade nicht. Will sie auch nicht, wie man der Lektüre des Kommissionsberichts entnehmen kann! Aber warum wollen ihn denn das Justizministerium bzw. die Generalstaatsanwälte und Leitenden Oberstaatsanwälte?

Wir machen in Freiburg das ganz einfach. Wir schreiben denen, von denen wir meinen, man müßte sie ermahnen, einen freundlichen Brief, in dem alles drin steht, was uns wichtig erscheint. Und das reicht erfahrungsgemäß auch. Dies ist eine Maßnahme nach § 45 Abs. 2 Ziffer 1 JGG genauso, wie wenn Sie den Jugendlichen vorladen und mündlich ermahnen.

Was mich am meisten ärgert an dieser Geschichte ist, daß man einfach bei dieser Diskussion ausblendet, daß

- a) der Staatsanwalt weisungsgebunden ist,
- b) wir aus beispielsweise unserer Untersuchung über Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte³⁾ wissen, daß der Jugendstaatsanwalt im Schnitt weniger aus- und fortgebildet ist, daß er weniger lang sein Amt ausübt als der Jugendrichter,
- c) er also im Grund genommen sicherlich nicht der Kompetentere als der Jugendrichter ist.

Und daß es für den Jugendlichen - darauf ist hingewiesen worden - in der Regel zeit- und kostenintensiver ist, wenn er zum Staatsanwalt muß. Denn er muß beispielsweise in meinem Bezirk von Ettenheim nach Freiburg über 40 Kilometer fahren. Das könnte er billiger haben "ums Eck rum bei seinem Jugendrichter". Aber das hat natürlich der Richtliniengeber erkannt und deshalb steht ja auch in dem Entwurf der Richtlinien, daß es solche Entfernungsprobleme geben kann: Und jetzt kommt das Größte! Dann soll der Jugendstaatsanwalt den Jugendgerichtshelfer um ein pädagogisches Gespräch bitten!

Also Jugendgerichtshilfe, ich gratuliere, Sie sind soeben Helfershelfer des Staatsanwalts geworden! Aber wenn Sie sich diesen Schuh anziehen oder anziehen lassen, sind Sie selbst schuld! Es entscheidet also über die Fachlichkeit und den Einsatz der Jugendgerichtshilfe nicht mehr die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen, sondern allein die Tatsache, wieviele Kilometer er vom Sitz des Staatsanwalts entfernt wohnt! Und dies heißt, umgekehrt ausgedrückt, sagen wir mal am Beispiel des Landgerichtsbezirks Konstanz: Der Furtwanger Ersttäter ist immer erziehungsbedürftig, weil er so weit weg wohnt. Das kann und darf doch wohl nicht wahr sein, daß man so etwas festschreibt und als Handlungsmaxime den Jugendstaatsanwälten vorgibt!

6. Ein weiterer Punkt, der mir überhaupt nicht einleuchten will, sind die sogenannten "freiwilligen Leistungen". Meine Damen und Herren, wir lügen uns da in die eigene Tasche! Das sind keine freiwilligen Leistungen, die erbracht werden. Freiwilligkeit liegt vor, wenn ich zwei gleichwertige Alternativen habe, innerhalb derer ich mich entscheiden kann. Was uns hier vorgegeben wird, sind aber keine gleichartigen Alternativen. Im Gegenteil, wenn der Jugendliche/Heranwachsende die freiwilligen Leistungen nicht erbringt, bekommt er mehr Übel zugefügt, dann geht er nämlich per Anklage zum Jugendrichter.

Diese aufgeführten sogenannten "freiwilligen Leistungen", meine Damen und Herren, das sind schlicht und ergreifend nichts anderes als Weisungen nach § 10 JGG!

³⁾ Adam/Albrecht/Pfeiffer: "Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der BRD". Kriminol. Forschungsberichte aus dem MPI für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, S. 32 ff.

Und deren Charakter kann sich doch nicht dadurch ändern, daß sie nur kurzfristig sind – der Jugendrichter verhängt manchmal auch nur vier Stunden – oder dadurch keine Weisungen mehr sein sollen, weil sie von dem hierfür vom JGG nicht vorgesehenen Jugendstaatsanwalt gesetzwidrig dem Jugendlichen auferlegt werden!

Das sind Weisungen und damit Sanktionen des JGG, und über deren Auferlegung zu entscheiden ist dem Richter vorbehalten!

Der Jugendstaatsanwalt sanktioniert also in Zukunft unter dem verlogenen Etikett der Freiwilligkeit und handelt damit, so meine ich, gegen Artikel 92 des Grundgesetzes. Ich denke schon, es hat nach den Erfahrungen des sogenannten 3. Reiches und seiner sogenannten Verfassung einen Sinn gehabt, daß man dem weisungsunabhängigen Richter die Strafgewalt überlassen hat!

Ich weiß im übrigen auch aus unserem Untersuchungsbericht⁴⁾, daß es, regional sehr unterschiedlich, aber daß es das gibt, Weisungen, die Behördenleiter, Abteilungsleiter, Generalstaatsanwälte und Ministerien den Jugendstaatsanwälten aufkotzieren wollen. Das können Sie nachlesen.

Ich betone, ich habe persönlich noch kein Problem gehabt mit Weisungen, aber wenn es die Gefahr generell gibt, dann denke ich, sollten wir uns nicht in diese Gefahr begeben und darin vielleicht umkommen, daß beispielsweise eines Tages ein Behördenleiter sagt: "Kurzfristig heißt für mich nicht fünf, sondern 20 Stunden." Und deswegen bin ich der Meinung, diese freiwilligen Leistungen sollten aus den Richtlinien verschwinden!

Und wenn mir jetzt jemand käme und sagte, diese Strafkompentenz des Jugendstaatsanwaltes gäbe es doch in anderen Ländern, beispielsweise in der Schweiz, da könne der Jugendanwalt noch viel mehr machen, dann wäre ihm zu erwidern, daß dies richtig sei, nur daß in der Schweiz eben auch im Gesetz steht, daß kein Mensch dem Jugendanwalt eine Weisung erteilen darf; der hat also die Unabhängigkeit wie ein Richter. Das ist der feine Unterschied.

7. Das sind im wesentlichen die Punkte, die mir grundsätzlich nicht gefallen. Aber ich möchte zu einem noch kurz Stellung nehmen, aufgehängt in den Richtlinien zu § 45 Abs. 1 JGG, nämlich daß der Staatsanwalt, wenn er die Akte dem Richter schickt, dann (erst) die Jugendgerichtshilfe informiert. Dies möchte ich einfach zum Anlaß nehmen, grundsätzlich am Entwurf dieser Richtlinien zu kritisieren, daß durch sie die Jugendgerichtshilfe weitgehend zurückgedrängt wird. Ich bin auch nicht der Meinung, daß in jedem Bagatellfall ein Bericht anzufertigen sei. Gleichwohl übersende ich der Jugendgerichtshilfe

⁴⁾ Adam/Albrecht/Pfeiffer, a.a.O. S. 42.

jedes Aktendoppel, damit diese, wenn sie meint, das sei notwendig, sich auch im Bagatellbereich ins Verfahren "einklinken" kann. Und ich denke, das sollte eigentlich das Richtige sein. Aber wenn Sie das noch einmal rekapitulieren – die Polizei wird Jugendgerichtshilfeersatz, die Jugendgerichtshilfe wird Erfüllungshilfe des Staatsanwalts und würde im übrigen frühestens, wenn der Richter eingeschaltet wird, auch aktiviert, dann entspricht dies einfach nicht dem § 38 JGG, in dem nämlich steht: "Die Jugendgerichtshilfe ist so früh wie möglich zu informieren und am Verfahren zu beteiligen." Mir ist völlig klar, meine Damen und Herren, daß dieser Entwurf leicht "mit dem Sozial- und Innenministerium sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt" werden konnte und daß diese gerne zugestimmt haben. Denn das wissen Sie wie ich, daß zum Teil die Jugendgerichtshilfe in unserem Musterlände sich in einer relativ desolaten Situation befindet. Diese Richtlinien, die sie noch weiter zurückdrängt, sind ein willkommenes Alibi für jene Landräte oder Bürgermeister, die wahrscheinlich das Wort "Jugendgerichtshilfe" nicht einmal buchstabieren können. Und deswegen halte ich diese Richtlinien auch für sehr, sehr gefährlich. Denn bei allem großen hehren Getue, das wir manchmal so hören: Die Jugendgerichtshilfe ist weitestgehend ein ungeliebtes Kind in den Kommunen und in den Landkreisen. Wie gesagt, diese Richtlinie verstärkt die Tendenz, sie zum Schattendasein zu verurteilen in meines Erachtens gefährlicher Weise.

9. Ich komme zum Schluß: Ich bin für Richtlinien, aber nicht für diese, die mit heißer Nadel gestrickt wurden. Ich bin vor allem deshalb gegen diese Richtlinien, weil sie an manchen Stellen eben nicht gesetzeskonform sind und schon gar nicht

- mehr Gelassenheit,
- mehr Verzeihung, daß Jugend Fehler macht und
- mehr individuelle Flexibilität

zulassen. Sie sind dringend Überarbeitungsbedürftig!

Und wenn Sie mir die gehässige Bemerkung gestatten wollen: Der beste Satz in diesen ganzen Richtlinien steht unter IV: "Diese Richtlinien treten am..... in Kraft." Ich hoffe, daß diese Pünktchen nie ausgefüllt werden.

Meine Damen und Herren! Ich hoffe bei aller Belustigung auf den Rängen, daß Sie gemerkt haben, daß es mir ein ernsthaftes Bestreben war, Dinge einfach hervorzuheben, die meines Erachtens so überhaupt nicht gehen können. Ich habe die Sorge, wenn wir diese Richtlinien dann einmal als Handlungsanleitung vor uns liegen haben, daß wir wieder etwas mehr Jugendkriminalität verwalten.

Ich wünschte mir manchmal, wir würden Diversion nicht auf dem Papier haben, sondern hätten Diversion, aber auch Verzeihung, in unseren Köpfen und Herzen. Aber davon sind wir wahrscheinlich wieder ein Stück meilenweit entfernt.

Ich danke Ihnen.